

- 4) Eine Prädicirung des sittlichen Verhaltens.
- 5) Die Bemerkung, daß über Fleiß und Kenntnisse in den einzelnen Fächern auf Verlangen besondere Jahreszeugnisse ausgestellt und daß überdieß nach Beendigung der Studien auf Grund einer eigenen Prüfung Diplome verliehen werden.

Titel II.

Bestimmungen über den Besuch der Vorlesungen und die Benützung der Institute der polytechnischen Schule.

§. 10.

Den ordentlichen Studirenden steht die Wahl der Vor-
lesungen, welche sie besuchen wollen, frei. Auch im Besuch der *Übungen* findet eine Beschränkung nur in so weit statt, als *dieß* durch die Rücksicht auf Erhaltung eines erfolgreichen Lehr-
gangs der Schule geboten ist. Das Nähere hierüber enthält *das Jahresprogramm der Anstalt.*

In den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Ma-
schinenbau und chemische Technik sind bestimmte Studienpläne *aufgestellt*, welche jedoch keinen zwingenden Charakter haben, sondern den Studirenden nur zum Anhalte dienen sollen. Dieselben sind gleichfalls im Programm der Schule abgedruckt.

§. 11.

Den außerordentlichen Studirenden steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen, für welche sie die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben, frei (vgl. §. 3).

§. 12.

Zum Uebertritt von einer Fachschule in die andere ist die Genehmigung des Direktors einzuholen, welcher erforderlichenfalls die betreffenden Fachschulen zu einer Aeußerung veranlaßt. Ordentliche Studirende der Fachschulen für Mathematik